

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 16, Nr. 11, Frankfurt (Oder), 30. November 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Seite 159-169

2. Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung)

Seite 169-180

3. Gebührensatzung für die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 180-188

4. Einzelsatzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen (2002) Erneuerung und Verbesserung der Bremsdorfer Straße (Innenbereichsanlage) in Frankfurt (Oder)

Seite 188-190

5. Bekanntmachung Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000

Seite 190-191

6. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35“ – 1. Änderung“

Seite 191-192

7. Information 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 193

8. Bekanntmachung der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2004

Seite 193

9. Bekanntmachung über die Entgelte der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ab 01.01.2006

Seite 193-196

10. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Seite 196-197

11. Bekanntmachung über Beschlüsse der 11. gemeinsamen Sitzung der Stadtverordnetenversammlungen Frankfurt (Oder) und Slubice am 20.10.2005 und Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 18. Sitzung am 10.11.2005

Seite 197-198

12. Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 198

13. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – Beschluss der 4. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 14.11.2005

Seite 198

14. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland Spree für das Haushaltsjahr 2006

Seite 198-199

15. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2005

Seite 199-200

16. Förderung privater Investitionen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Seite 200

17. Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Seite 200

18. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 16.11.2005

Seite 201

Ende des amtlichen Teiles

- Interessenbekundungsverfahren

Anmietung von Räumlichkeiten im Keller des Rathauses zwecks
Betriebung einer gastronomischen Einrichtung

Seite 201

- Aufgebote von Sparkassenbüchern

Seite 201

- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Seite 201

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertrieber zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Design

Frank Jeschke

Kieler Straße 7

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL**Satzung****der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 4, 6, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.

(2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.

(4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2**Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

(1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) / Amt für öffentliche Ordnung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn er eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen und die Stadt Frankfurt (Oder) ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein und ist jederzeit widerruflich, wenn diese nicht eingehalten werden. Der Reinigungspflichtige hat der Stadt Frankfurt (Oder) / Amt für öffentliche Ordnung unverzüglich die Beendigung der Übernahme der Reinigungspflicht schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die öffentlichen Fahrbahnen sind vierzehntäglich (gerade Woche), Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehr- und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehr- und Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.

Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der in der Satzung über

die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,5 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Gätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

(5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.

(6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist. Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen. Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

(3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zu Grunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

**§ 8
Gebührensätze**

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungsklasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter IN EURO
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	2,12 Euro
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	1,06 Euro
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	9,91 Euro
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,83 Euro
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,31 Euro

**Gebührensätze nach Reinigungsklasse
(Straßenreinigung / Winterdienst)**

Reinigungsklasse		Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1	W 1	3,95 Euro
2,12 Euro	1,83 Euro	
R 1	W 2	3,43 Euro
2,12 Euro	1,31 Euro	
R 1	-----	2,12 Euro
2,12 Euro		
R 2	W 1	2,89 Euro
1,06 Euro	1,83 Euro	
R 2	W 2	2,37 Euro
1,06 Euro	1,31 Euro	
R 2	-----	1,06 Euro
1,06 Euro		
R 3	W 1	11,74 Euro
9,91 Euro	1,83 Euro	
R 3	W 2	11,22 Euro
9,91 Euro	1,31 Euro	
-----	W 1	1,31 Euro
	1,31 Euro	
-----	W 2	1,31 Euro
	1,31 Euro	

**§ 9
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

**§ 10
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.

(4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

- (i) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gemäß § 4 dieser Satzung
 - a) wöchentlich vor Sonn- und Feiertagen nicht reinigt,
 - b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrriech, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichen und in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 3 a), b) verwendet ,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf diesen ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee frei hält,
 - l) Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen und Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen nicht von Eis und Schnee frei macht.
 3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 4 dieser Satzung i. V m. § 15 (2) Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

(i) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.2004 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 21.11.2005

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg	wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg	5 x wöchentlich
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg - Winterdienst	laut Satzung
	Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn - Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	Dringlichkeitsstufe 2

A Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz) laut Satzung

An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der alten Universität	A	A
An der Autobahn	R 2	W 2
An der Brauerei	R 2	W 2
An der Plantage	A	A
An der schönen Aussicht	A	A
An der Schwedenschanze	A	A
Annenstraße	A	A
Apfelweg	A	A
Apollostraße	A	A
Asternweg	A	A
Astronautensteig	A	A
August-Bebel-Straße	R 1	W 1
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A
Aurorahügel	R 2	W 2
Bachgasse	A	A
Badergasse	A	A
Bahnhofplatz	R 1	W 1
Bahnhofstraße	R 1	W 1
Bauernhilfe	A	W 2
Bauernplatz	A	A
Bauernweg	A	A
Bahnhofsweg von Berliner Straße bis Bahnhof und Nr. 10 bis 12a	A	W 2
Bahnhofsweg	A	A
Bardelebenstraße	A	A
Baronsteig	A	A
Baumgartenstraße	A	A
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschke Weg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2
Baumschulenweg (Nebenstraßen)	A	A
Beckmannstraße	R 1	W 1
Beerenweg	A	A
Beeskower Straße	R 2	W 2
Beethovenstraße	A	A
Belgische Straße	A	A
Berberitzenweg	A	A
Berendsstraße	A	A
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2
Bergstraße (Booßen)	A	W 2
Bergstraße (Booßen) Nr. 4 b bis 5 b	A	A
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a	A	A
Berliner Chaussee (innerorts)	A	W 1
Berliner Straße bis Forstweg (Booßen)	R 1	W 1
Berliner Straße von Forstweg bis Ortsausgang (Booßen)	A	W 1

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßenreinigung	Winterdienst
Adelssteig	A	A
Adoniströschchenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße	A	W 2
Alte Gasse	A	A
Am Alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	W 2
Am Ehrenmal	A	A
Am Erlengrund	A	W 2
Am Golzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Dreieck von Müllroser Chaussee bis Saarower Straße	A	W 1
Am Großen Dreieck ab Saarower Straße	A	W 2
Am großen Stern bis Ikarus Straße	R 2	W 1
Am großen Stern ab Ikarus Straße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	R 2	W 2
Am kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	W 2
Am Musikheim	A	A
Am Park	R 1	W 2
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring Nr.	A	A
Am Spring	A	W 2
Amsterdamer Straße	A	W 2
Am Waldrand	A	W 2
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen bis zur Oder	A	W 2
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
An den Dachsbergen	A	A

Berliner Straße	R 1	W 1	Dorfstraße Nr. 40-58 (Hohenwalde)	A	A
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2	Dörmerstraße	A	A
Biegener Straße	A	A	Dornenweg	A	A
Biegener Weg	A	A			
Bierweg	A	A	Dr.-Hermann-Neumark-Straße		
Birkenallee			(Wollenweberstr.		
(von Robert-Havemann-			bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1	Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Birkenallee Nr. 60-71	A	W 2	Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1	Dresdener Straße	R 1	W 2
Birnenweg	A	A	Dresdener Platz	R 1	W 1
Bischofstraße	R 1	W 2	Dubrower Weg	A	A
Blankenfeldstraße	A	A			
Blumenthalstraße	A	A	Eberswalder Straße	A	A
Bodenreform (innerorts)	A	W 2	Ebertusstraße	A	W 2
Booßener Straße (innerorts)	A	W 1	Eduardspring	A	A
Böttnerstraße	A	W 2	Eibenweg	A	A
Bremer Straße	A	W 2	Eichenallee bis Nr. 16	A	W 2
Bremsdorfer Straße	A	A	Eichenallee	A	A
Briesener Straße	R 2	W 2	Eichentrift	A	A
Brücktorstraße	A	A	Eichenweg	A	A
Brunnenplatz	A	A	Eichwaldweg	A	A
Brunnenplatz 1-4			Eisenhüttenstädter		
(Giebel zur Großen Schamstraße)	R 3	W 2	Chaussee von Leipziger Straße		
Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A	bis Ende Ortslage	A	W 1
Bruno-Peters-Berg	A	A	Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1
Brüssler Straße	A	A	Erdbeerweg	A	A
Buckower Straße von			Ernst-Senkel-Weg von		
Kopernikusstraße bis			Dorfstraße bis An der Plantage	A	W 2
Saarower Straße	R 2	W 1	Ernst-Senkel-Weg	A	A
Buckower Straße von			Eisenwerk	A	W 2
Saarower Straße bis			Eschenweg	A	A
Am großen Dreieck	A	W 2	Estnische Straße	R 2	W 2
Buckower Straße	A	A	Eldorado	A	W 2
Burgwallstraße	A	A			
Buschmühle	A	A	Faberstraße	A	A
Buschmühlenweg	R 1	W 2	Fasanenweg	A	W 2
Buschmühlenweg Nr. 108-132	A	A	Ferdinandstraße	A	W 2
Bussardweg	A	A	Feuerdomstraße	A	W 2
			Finkenheerder Straße	A	A
Carl-Philipp-			Finkensteig	R 2	W 2
Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2	Finnische Straße	A	W 2
Carl-Philipp-Emanuel-			Fischerstraße von		
Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2	Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2
Carthausplatz	R 1	W 2	Fischerstraße von Bachgasse		
Clara-Zetkin-Ring 1-20	A	A	bis Kellenspring	A	W 2
Clara-Zetkin-Ring	R 2	W 2	Fischerstraße von Kellenspring		
Collegienstraße	R 2	W 2	bis Walter Korsingstraße	A	A
Cottbuser Straße	R 1	W 1	Fließweg	A	W 2
			Fontanestraße	A	A
Dachsbau	A	A	Försterei Malchow	A	A
Dachsweg	A	A	Förstereiweg	A	A
Damaschkeweg von Kreuzung			Forststraße	A	A
Weinbergweg bis			Forstweg Nr.1-5, Nr. 9b-12		
Baumschulenweg	R 1	W 1	(innerorts)	A	W 2
Damaschkeweg von Kreuzung			Forstweg Nr. 6-9	A	A
Baumschulenweg bis Nuhnenstraße	A	W 2	Frankfurter Straße Bärenbruch	A	A
Darjesstraße	R 2	W 2	Franz-Liszt-Ring	A	A
Darwinstraße	A	W 2	Franz-Mehring-Straße	R 1	W 2
Der Anger	A	A	Franz-Mehring-Straße		
Die Große Trift	A	A	Nr. 8-12, 16 - 19	A	A
Dorfplatz	A	A	Frankfurter Weg von		
Dorfstraße (Hohenwalde)	A	W 2	Berliner Chaussee bis		
			Am alten Bahndamm	A	W 2

Frankfurter Weg	A	A	Güldendorfer Straße von		
Französische Straße	A	A	Mühlenweg bis Seestraße		
Friedenseck von Johann			(innerorts)	A	W 2
Eichhom-Straße			Güldendorfer Weg	A	A
bis H.Hildebrand Str.	R 2	W 2	Gustav-Adolf-Straße von		
Friedenseck (Nebenstraßen)	A	A	Willichstraße bis		
Friedensturm	A	A	Wallensteinstraße	A	W 2
Friedhofsweg	A	A	Gustav-Adolf- Straße ab		
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2	Wallensteinstraße	A	A
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2	Hafenstraße	A	A
Friedrich-Löffler-Straße	A	A	Halbe Stadt	R 1	W 2
Fröbelpromenade	A	A	Halbe Stadt 32 - 34	A	A
Fruchtstraße	A	A	Hahnendornweg	A	W 2
Fuchsbau	A	A	Hamburger Straße	R 1	W 2
Fuchsweg	A	A	Hansewald	A	A
Fünfwegekreuz	A	A	Hansaplatz	A	A
Fürstenberger Straße			Hansastraße Nr. 2-6, 22-25,		
bis Cottbuser Straße	R 1	W 1	40-43, 58-61, 75-78, 91-93,		
Fürsterberger Straße von			96-105a, 106-110	R 1	W 2
Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2	Hansastraße Nr. 7-21, 26-39,		
Fürstenwalder			44-57, 62-74, 79-90	A	A
Poststraße bis Lillihof			Harfenweg	A	A
(stadtauswärts)	R 1	W 1	Hasenwinkel	A	A
Fürstenwalder Poststraße			Hauptstraße	R 2	W 2
Nr. 117, 117a	A		Heideweg	A	A
Fürstenwalder Straße	R 1	W 1	Heilbronner Straße	R 1	W 1
Galileistraße	A	A	Heimchengrund	A	W 2
Gartenstraße	R 1	W 2	Heimkehrstraße	A	A
Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	W 2	Heinrich-Hildebrand-Straße	R 1	W 1
Georg-Friedrich-Händel-			Heinrich-Hildebrand-Straße		
Straße Nr. 1, 2, 32	A	A	(Wohnstraße)	A	A
Georg-Richter-Straße			Heinrich-Zille-Straße Nr. 1-7		
(ohne Gewerbegebiet)	A	W 2	und Nr. 51-59	A	W 2
Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A	Heinrich-Zille-Straße	A	A
Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2	Heißer Kohlhofweg	A	A
Gertraudenplatz	A	A	Heinrich-Heine-Straße	A	W 2
Glockrosenweg	A	A	Hellweg von A.-Bebel-Straße		
Goepelberg	A	A	bis Fr.-Ebert-Straße	A	W 2
Goepelstraße	R 1	W 1	Hellweg Nr. 27-30	A	A
Görlitzer Straße Nr. 1-10, 22-34	R 1	W 2	Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2
Görlitzer Straße	A	A	Hermann-Boian-Straße	A	A
Goethestraße	R 1	W 2	Hermann-Weingärtner-Weg	A	A
Gottfried-Benn-Straße	A	A	Hinter dem See	A	A
Greifswalder Weg	A	A	Hinter den Höfen (Güldendorf)	A	A
Gronenfelder Weg (innerorts)	A	W 1	Hirschwinkel	A	W 2
Gronenfelder Weg von			Hohenwalder Straße	A	A
Kreuzung Birnbaumsmühle			Hohler Grund	A	A
bis Plantanenweg	A	W 2	Hohlweg	A	A
Gronenfelder Weg			Holzmarkt	A	W 2
ab Plantanenweg	A	A	Hospitalweg	A	A
Große Müllroser Straße	R 1	W 1	Humboldtstraße	R 2	W 2
Große Oderstraße	R 1	W 2	Hummelweg	A	W 2
Große Scharnstraße			Hummelweg 5, 6	A	A
außer Fußgängerbereich	R 1	W 2	Huttenstraße	A	A
Große Scharnstraße Nr. 1-24	A	A	Igelweg	A	A
Große Scharnstraße Nr. 27-31	R 3	W 2	Ikarusstraße von Am großen		
Grüner Weg	R 2	W 2	Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1
Grubenstraße	R 2	W 2	Ikarusstraße	A	A
Gubener Straße	R 1	W 2	Im Technologiepark von		
Güldendorfer Straße von			Müllroser Chaussee bis		
Gr.Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2	Marie-Curie-Straße	R 1	W 2
Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A			

Im Technologiepark (Nebenstraßen)	A	A	Klingetal	R 1	W 1
Im Sande	A	W 2	Klingetal Nr. 114 a-l	A	A
Im Winkel	A	A	Knappenweg	A	A
Immenweg	A	A	Kometenring	A	A
Jägersteig	A	A	Kommunardenweg	A	A
Johann-Eichom-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Johann-Eichorn-Straße (Nebenstraße)	A	A	Konrad-Zuse-Straße	A	W 2
Johannes-Kepler-Weg	A	A	Konstantin-Ziolkowski-Allee	R 1	W 1
Josef-Gesing-Straße	R 2	W 2	Konstantin -		
Joseph-Haydn-Straße	A	W 2	Ziolkowski - Allee Nr. 28-46	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2	Kosmonautensteig	A	W 2
Jupiterweg	A	A	Kopernikusstraße	R 1	W 1
Juri-Gagarin-Ring Nr. 5-21, 57- 62, 50a, 80-84, Giebelseitig Nr. 1, 50, 69, 74, 79	A	W 2	Kräuterweg	A	W 2
Juri-Gagarin-Ring	A	A	Krumme Straße	R 2	W 2
Kämmereiweg	A	A	Kuhaue	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	A	W 2	Kuhweg	A	A
Kantstraße	R 2	W 2	Kurze Straße	A	A
Karl-Liebknecht-Straße	R 1	W 1	Küstriner Berg	A	A
Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis			Landhausweg (Lossow)	A	A
Dr. Herrmann Neumark Straße	R 1	W 1	Langer Grund von Nr. 1-27, Nr. 55-86	R 2	W 2
Karl-Marx-Straße von Dr. Herrmann Neumark Str. bis			Langer Grund	A	A
R. Luxemburg Str.	R 3	W 1	Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis			Lebuser Mauerstraße	A	A
Berliner Straße	R 1	W 1	Lebuser Straße von Nr. 1-8a und Nr. 13a-18	A	W 2
Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2	Lebuser Straße	A	A
Karl-Sobkowski-Straße	A	A	Lebuser Weg Nr. 19-21	A	A
Kastanienallee	A	W 2	Lebuser Weg	A	W 2
Kehrwiederstraße	A	A	Lehmgasse	A	A
Kellenspring	A	W 2	Leinengasse	A	A
Kieler Straße	R 1	W 1	Leipziger Platz	R 1	W 2
Kiesweg (innerorts)	A	W 2	Leipziger Straße	R 1	W 1
Kießlingplatz	R 2	W 2	Leipziger Straße Nr. 34a, 34b, 35, 35a, 35b	A	A
Kietzer Gasse	A	A	Lehmweg	A	W 2
Kietzer Weg	A	A	Lennestraße	R 1	W 1
Kiliansberg	A	A	Leopoldufer	R 2	W 2
Kirchring	A	A	Lessingstraße	A	W 2
Kirchsteig	A	A	Lettische Straße	A	W 2
Kirschenweg	A	A	Libellenweg (Booßen)	A	A
Klabundstraße	A	A	Lichtenberger Straße von A.-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2
Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2	Lichtenberger Straße	A	A
Kleine Oderstraße	R 1	W 2	Lienaustraße	A	W 2
Kleine Straße (innerorts)	A	W 2	Ligusterweg	A	W 2
Kleine Scharnnstraße	A	W 2	Lillihof	A	A
Kleiststraße	A	W 2	Lindenplatz	A	W 2
Klenksberg	A	A	Lindenstraße	R 2	W 2
Klietower Straße	A	W 2	Lindenstraße von Güldendorfer Weg bis		
Klietower Weg Nr. 17, 17a, 20a	A	W 2	Platz der Einheit		
Klietower Weg	A	A	(Lossow)	R 2	W 2
Klingelschrankenweg	A	A	Lindenstraße (Lossow)	A	A
Klingestraße	R 2	W 2	Lindower Weg	A	A
Klingestraße Nr. 6-11	A	A	Lise-Meitner-Straße	A	W 2
			Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis		
			Finnische Straße	R 2	W 2
			Litauische Straße	A	A
			Logenstraße	R 1	W 1
			Lorbeerweg	A	A

Lossower Förstereiweg	A	A	Nuhnenstraße von Kreisel		
Lossower Straße	A	W 2	Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Lossower Straße Nr. 9, 10, 100	A	A	Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Luckauer Straße	R 2	W 2	Nußweg	A	A
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2			
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A	Oberkirchplatz	A	A
Luisenstraße von Nr. 21-26, 26b-35	R 2	W 2	Oderhang	R 2	W 2
Luisenstraße von Nr. 13-16a und Nr. 37-38	A	A	Oderpromenade	A	A
Luchsweg	A	W 2	Otto-Nagel-Straße	R 2	W 2
Lübbener Straße	A	A	Otto-Nagel-Straße Nr. 18-26 (Wohnstraße)	A	A
Magdeburger Straße	A	A	Pablo-Neruda-Block	A	A
Magistratssteig	A	A	Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Mahonienweg	A	W 2	Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Markendorfer Straße	R 1	W 2	Pappelweg	A	A
Markendorfer Straße Nr. 27-32	A	A	Parkweg	A	A
Malchow	A	W 2	Paul-Feldner-Straße bis Gartenstraße	R 1	W 2
Marie-Curie-Straße von Wendeschleife bis Tennisplatz	R 2	W 2	Paul-Mann-Straße	A	A
Marie-Curie-Straße	A	W 2	Paul-Trautmann-Straße	A	A
Marktplatz	R 1	W 2	Paulinenhof	A	A
Martin-Opitz-Straße	A	A	Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Maserphul	A	A	Peitzer Straße	R 1	W 2
Marsweg	A	A	Perleberger Straße	R 2	W 1
Maulbeerweg	A	A	Peter-Tschaikowski-Ring	A	A
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2	Peterhof	A	A
Maxim-Gorki-Straße	A	W 2	Pferdegasse	A	A
Merkurweg	A	A	Pfingstberg	A	A
Messering	R 2	W 2	Pflaumenallee	A	W 2
Methnerstraße	A	A	Pflaumenweg	A	W 2
Meurerstraße	A	W 2	Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A
Milanweg	A	A	Pillgramer Straße	R 2	W 2
Milchstraße (Innerorts)	A	W 2	Platanenweg	A	W 2
Mittelstraße	A	A	Polnische Straße	A	W 2
Mittelweg	A	W 2	Potsdamer Straße	R 2	W 2
Mixdorfer Straße	A	W 2	Platz der Demokratie	A	A
Moskauer Straße	R 1	W 1	Platz der Einheit	A	A
Mozartstraße Nr. 9-12, 20-29	A	W 2	Platz der Einheit (Lossow)	A	A
Mozartstraße	A	A	Platz der Einheit (Lossow) Nr. 4-9 11-12	A	W 2
Mühlengasse	A	A	Puschkinstraße	R 1	W 1
Mühlengrund	A	A	Puschkinstraße Nr. 18a, 19b, 24a, 27b, 30-36, 37-50	A	A
Mühlental	A	A	Posener Hof	A	A
Mühlenweg	R 1	W 1	Poetensteig	A	A
Mühlenweg Nr. 37-51	A	A	Prager Straße	A	W 2
Müllerberg	A	A	Priestersteig	A	A
Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1	Promenadengasse	A	A
Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A			
Müllroser Waldweg	A	A	Ragoser Talweg	A	A
			Rathenaustraße	R 1	W 1
Nelkenweg	A	A	Rebhuhnweg	A	W 2
Neue Straße	A	A	Regierungsstraße	R 1	W 2
Neubauernweg	A	W 2	Rehwiese	A	A
Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A	Richard-Wagner-Straße	A	A
Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopemikusstraße	R 1	W 1	Richtstraße	R 2	W 2
			Riebestraße	A	A
Nuhnenstraße von Lichtenberger Straße bis Nordstraße	A	A	Ringstraße	A	W 2
			Robert-Havemann-Straße	R 1	W 1
			Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1
			Rosengartner Straße	A	W 2
			Rosengasse	A	A

Rostocker Straße	A	W 2	Spremberger Straße	A	W 2
Rote Kapelle	A	A	Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2	Stachelbeerweg	A	A
Rudolf-Frantz-Straße	A	W 2	Stadtbrücke	R 1	W 1
			Stadtsteig	A	A
Saarower Straße	A	W 1	Stakerweg von		
Sabinusstraße	A	W 2	Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Sandfurt Nr. 1-10, 29-30a	A	W 2	Stakerweg von Beerenweg		
Sandfurt Nr. 31-37a	A	A	bis Leipziger Straße	A	A
Sandgrund	A	A	Stechpalmenweg	A	W 2
Sandstraße	A	A	Steingasse	A	A
Saturnweg	A	A	Stendaler Straße	R 2	W 2
Sauerstraße	A	A	Stiftsplatz	A	A
Schäferberg Nr. 1-8;			Stiller Weg	A	A
10 a-11; 13-19	A	W 2	Stralsunder Straße	R 1	W 1
Schäferberg	A	A	Südring Nr. 34-39, 40-45, 54,		
Schalmeienweg	A	W 2	61-68 giebelseitig Nr. 4, 15, 16	R 2	W 2
Schiefer Born	A	A	Südring (Wohnstraßen)	A	A
Schillerstraße	A	W 2	Südstraße Nr. 1, 2, 11, 12, 13	A	W 2
Schimmingkweg	A	A	Südstraße (innerorts)	A	A
Schluchtweg	A	A			
Schmalzgasse	A	A	Tannenweg	A	A
Schmetterlingsweg	A	A	Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Schönfließer Weg	A	A	Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Schubertstraße	R 2	W 2	Thielestraße	A	A
Schulstraße	R 2	W 2	Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Schulstraße (Booßen)	A	W 2	Thomas-Müntzer-Hof Nr. 1-5, 12	A	W 2
Schulweg	A	A	Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Schwarzer Weg	A	A	Thomasiusstraße	R 2	W 2
Seestraße	R 2	W 2	Topfmarkt	A	A
Seestraße Nr. 13	A	A	Traubenweg	A	W 2
Seelower Kehre Nr. 1-3, 6	A	W 2	Traubenweg Nr. 17	A	A
Seelower Kehre Nr. 4-5,			Triftweg	A	A
7-24, 26-44	A	A	Tulpenweg	A	A
Siedlerplatz	A	A	Tunnelstraße	R 2	W 2
Siedlerweg von			Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Baumschulenweg bis			Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	R 2	W 2
Langer Grund	R 2	W 2	Uferstraße	A	A
Siedlerweg von Langer Grund			Ulmenweg	A	A
bis Stakerweg	A	W 2			
Siedlung	A	A	Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Sieversdorfer Straße	A	A	Venusweg	A	A
Slubicer Straße	R 1	W 1	Viehtrift	A	A
Sonnenallee bis Am großen Stem	R 2	W 1	Vorwerk	A	A
Sonnenallee ab Am großen Stem	R 2	W 2	Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Sonnenhang	A	W 2	Wallensteinstraße Nr. 1-10, 23-31	A	W 2
Sonnensteig	A	A	Wallensteinstraße Nr. 11-22	A	A
Sophienstraße von			Walter-Korsing-Straße	R 1	W 2
Beckmannstraße bis			Warschauer Straße	A	A
Halbe Stadt	R 2	W 1	Weidenweg	A	A
			Weinberge	A	A
Sophienstraße von			Weinbergweg	R 1	W 1
Beckmannstraße bis			Weißdornstraße	A	W 2
Wendeschleife	A	W 2	Wendischer Weg	A	W 2
Spartakusring	R 2	W 2	Werbiger Weg	A	A
Sperlingswinkel	A	W 2	Werner-von Siemens-Straße	A	A
Spiekerstraße	A	A	Wieckestraße	R 2	W 2
Spitzkrug	A	A	Wieckestraße von		
Spitzkrugring von			Rosa-Luxemburg-Straße		
Perleberger Str. bis			bis Sophienstraße	R 1	W 1
Berliner Chaussee	R 2	W 1	Wieselspring	A	A
Spitzkrugring	A	A	Wiesenweg	A	A
Spornmachergasse	A	A	Wildbahn (Hauptstraße),		
			Nr. 1-25 (Wendeschleife)	R 2	W 2

Wildbahn (Nebenstraße)	A	A
Wildenbruchstraße	R 2	W 2
Willichstraße	R 2	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg	A	W 2
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	W 2
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 6-18	A	A
Witzlebenstraße	A	W 2
Wladimir-Komarow-Eck	R 2	W 2
Wollenweberstraße von Rosa LuxemburgStr. bis Dr. Herrmann NeumarkStr.	R 2	W 2
Wollenweberstraße (Seitenstraße)	A	A
Wolfsweg Nr. 4-30	A	W 2
Wolfsweg Nr. 1-3	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz	R 1	W 2
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	W 2
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	W 2

Frankfurt (Oder), den 21.11.2005

Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG

**über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung
von Abfällen
in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg
(ABFALLENTSORGUNGSSATZUNG)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S.398) in der zuletzt geltenden Fassung, des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes -BbgAbfG- vom 11.06.1997 (GVBl Teil I - Nr.5) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/AbfG- vom 27.09.1994 (BGBl I, S. 2705) jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Eigenschaft als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger, nachfolgend Stadt genannt,

entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze und nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
- Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Einrichtung rechnen die Deponie Frankfurt (Oder)-Seefichten sowie alle zur Erfüllung der Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mitteln der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Beseitigen von Abfällen (§3 Abs. 7 KrW-/AbfG), sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und des Lagerns von Abfällen.

(3) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.

(4) Die Stadt berät die Abfallerzeuger und informiert sie regelmäßig gemäß § 38 KrW-/AbfG und § 3 Abs. 2, 3 BbgAbfG über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

(1) Die Stadt verwertet nach Maßgabe der §§ 4-7 KrW-/AbfG bzw. beseitigt nach Maßgabe der §§ 10-12 KrW-/AbfG alle in ihrem Einzugsgebiet anfallenden und der Stadt überlassenen Abfälle, soweit diese nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen und geringe Mengen der in Anlage 1, Abs.1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 10 entsorgt werden.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind die in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Auf der Siedlungsabfalldeponie Frankfurt (Oder) "Seefichten" sind nach dem 01.06.2005 bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen Abfälle, die in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführt sind, zur Verwertung zugelassen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise

ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können (z.B. Gewerbeabfälle aus Industrie und Gewerbe). Der Besitzer solcher Abfälle ist verpflichtet, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(6) Soweit Abfälle vollständig von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

(7) Die gemäß Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sind der Stadt Frankfurt (Oder) vom Abfallbesitzer bzw. -erzeuger während der Öffnungszeiten an der Deponie Frankfurt (Oder) - Seefichten nach Maßgabe der Deponieordnung zu überlassen. (Überlassungspflicht)

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht).

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer/innen, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen, Gebäudeeigentümer/innen im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB sowie Nutzungsberechtigte im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der von der Stadt aufgestellten Wertstoffbehälter ist für gewerblich angefallene Abfälle untersagt.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbe-

dürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu geführt werden,

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu geführt werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 4 Abs. 1 können einen Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang bzgl. der Bioabfallentsorgung stellen. In diesem Fall sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen verpflichtet, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle dort ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren. Das Einbringen von kompostierbaren Abfällen in den Restabfallbehälter ist unzulässig. Voraussetzung für die Befreiung vom Anschlusszwang ist die Eignung des Grundstücks nach Lage, Beschaffenheit und Größe für die Eigenkompostierung. Bei Grundstücken mit mehreren Haushalten ist dem Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden auf dem Grundstück vorhandenen Haushaltes beizufügen.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 für solche Grundstücke erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahmegenehmigung jederzeit widerrufen werden. Die Ausnahmegenehmigung betrifft nicht die Abrissmaßnahmen und Abrissobjekte im Rahmen des Stadtbaukonzeptes.

(4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem der Anschlusszwang entfällt.

(5) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 6

Eigentumsübergang, Anfallen der Abfälle

(1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Entsorgungsanlagen angenommen wurden.

(2) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder zu entfernen.

(3) Abfälle aus Haushaltungen sind in zugelassenen Abfallbehältern oder in sonst bereitgestellten Sammelcontainern (Bringsystem) zweckentsprechend zu überlassen. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als überlassen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung, entgegen den Vorschriften dieser

Satzung abzulagern. Auf zu Wohnzwecken oder auf zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken illegal abgelagerter Abfall wird, soweit ein Verursacher nicht ermittelt werden kann, kostenpflichtig zu Lasten des Grundstückseigentümers entsorgt. Der Grundstückseigentümer wird zuvor aufgefordert, der Stadt Frankfurt (Oder) den Abfall nach Maßgabe der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung in angemessener Frist zu überlassen.

§ 7

Verpflichtung zur getrennten Überlassung

(1) In der Stadt wird mit dem Ziel der Verwertung von Abfällen und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Nicht wiederverwendbares Hohlglas (Einweg) in den Farben weiß, grün, braun ist an den Sammelstellen getrennt nach Farbe durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Iglus zu überlassen.
2. Altpapier, Pappe und Kartonagen sind der Stadt an den Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container getrennt von anderen Wertstoffen zu überlassen.
3. Elektro- und Elektronikgeräte, wie z. Bsp. Kühl-, Klimageräte sowie Elektronikschrott, § 9.
4. Problemabfälle, § 10.
5. Sperrmüll, § 11.
6. Schrott, § 11 a.
7. Kompostierbare Abfälle, § 12.
8. Restabfall, § 13.

Verpackungsabfälle, wie Kunststoffe, Getränkekartons (Verbunde), Metalldosen etc., die mit dem „Grünen Punkt“ gekennzeichnet sind, sind dem Dualen System Deutschland (DSD) im Rahmen der Erfassung der Leichtfraktion der Verkaufsverpackungen über die "Gelbe Tonne" zu überlassen.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und satzungsgemäß zu überlassen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(3) Bodenaushub ist von überlassungspflichtigen Abfällen und anderen Stoffen getrennt zu halten. Er ist so auszubauen, zwischen zulässigem und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Abfällen unterbleibt.

§ 8

Gewerbliche Abfälle

Überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, als privaten Haushalten, sind überlassungspflichtig. Der Abfallerzeuger hat einen Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung dieser Abfälle zu führen, wenn die anfallende Menge 5 Tonnen je Abfallschlüssel und Kalenderjahr übersteigt. (Vereinfachter Entsorgungsnachweis gemäß Anlage 1 Nachweisverordnung vom 20.09.1996) Die Genehmigung der Zulässigkeit ist vor Beginn der Abfallbeseitigung einzuholen.

§ 9

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte, wie z. Bsp. Kühl- und Klima-

geräte sowie Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat die Kühl- und Klimageräte, Elektronikschrott einschließlich Radio- und Fernsehgeräte und Waschmaschinen frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr am Abholtag, am Straßenrand bereitzustellen.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen können neben der Regelung des Abs. 1 am Eingangsbereich der Deponie "Seefichten" zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

§ 10

Problemabfälle

(1) Problemabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen (besonders überwachungsbedürftige Abfälle).

Problemabfälle sind z. Bsp.:

- Schädlingsbekämpfungsmittel,
- Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Altmedikamente (Tabletten, Salben oder Tropfen),
- Desinfektionsmittel,
- Entwickler- und Fixierbäder,
- Batterien,
- Spraydosen mit Restinhalten (z. Bsp. Farbspraydosen, Schmierölspraydosen etc.),
- PU-Schaumdosen,
- Holzschutzmittel,
- Klebstoffe und Leime,
- Kitt- und Spachtelmasse,
- Chemikalien (Haushalts- und Labor-),
- Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen,
- teer- und ölhaltige Rückstände,
- Farb- und Lackreste,
- Lösungsmittelreste,

(2) Problemabfälle sind zu den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen zu bringen und dem dort tätigen Personal zu übergeben, soweit nicht eine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt. Die Termine und Annahmestellen der Sammelfahrzeuge (Schadstoffmobil) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten werden nach Terminvereinbarung unter Angabe der Menge und Art durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen. Am Schadstoffmobil ist eine Abgabe in haushaltsüblichen Mengen möglich (max. 20 kg).

(4) Die in Abs. 1 genannten Abfälle müssen von den sonstigen Abfällen getrennt und zum Schutz anderer Güter und der Umwelt getrennt gelagert werden. Bei der Bereitstellung von Sonderabfallkleinmengen in Betrieben, sind die Sorgfaltspflichten

beim Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Verhinderung des Austretens von umweltgefährdenden Emissionen.

(5) Die Stadt hat sicherzustellen, dass alle durch den von ihr Beauftragten übernommenen und eingesammelten Problemafälle im Sinne Abs. 1 so entsorgt werden, dass Belastungen der Umwelt so gering wie möglich gehalten werden.

§ 11

Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Als Sperrmüll im Sinne dieser Satzung gelten z. Bsp.:

- ausgediente Möbel, Matratzen,
- Kinderwagen,
- Teppiche und Fußbodenbeläge,
- Kisten und Koffer,
- Rollläden (nichtmetallisch),

Nicht zum Sperrmüll gehören z. Bsp.:

- gewerbliche Abfälle jeglicher Art,
- Autowracks oder -teile,
- Altreifen,
- Herde und Öfen,
- Baureststoffe,
- Chemikalien jeglicher Art,
- Lacke und Farben,
- Garten- und Grünabfälle,
- Fahrräder und sonstiger Schrott,
- Türen und Fenster,
- Badewannen und Keramikabfälle,
- Schrott.

Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, dürfen im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht zur Abholung bereitgestellt werden.

(3) Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung aus den Haushalten erfolgt ausschließlich nach den folgenden zwei Möglichkeiten:

- a) auf der Grundlage der gelben Sperrmüllkarte (Anlage 4), die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung
- b) Sperrmüll kann bei Selbstanlieferung gegen Gebühr über die im Eingangsbereich der Deponie Seefichten aufgestellten Container entsorgt werden.

Die Entsorgung mittels Sperrmüllkarte erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang. Der genaue Abholtermin wird in der Regel 3 bis 4 Tage vorher schriftlich mitgeteilt. Der Sperrmüll ist frühestens einen Tag vor dem Abholtermin ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr morgens am Tag der Abholung unfallsicher an der Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird. Für illegal abgelagerten Sperrmüll gilt § 6 (4) entsprechend.

(4) Sperrmüll darf nicht mutwillig zerstört werden. Möbel und brauchbare Gegenstände sollten, soweit dies möglich erscheint, einer Weiterverwendung zugeführt werden (evtl. gemeinnützigen Vereinen anbieten).

(5) Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen bei denen Sperrmüll im Sinne des § 11 Abs.2 dieser Satzung nicht separiert wird, haben über Containerdienste zu erfolgen und sind der Stadt anzudienen.

§ 11 a

Schrott

(1) Schrott, wie z. Bsp. Dachrinnen aus Metall, Beistellherde (ohne Schamottsteine), Rohre aus Metall, Metallgitter, Zinkwannen etc. werden auf Antrag nach Terminvereinbarung (gelbe Karte (Anlage 4)) unter Angabe der Art und Menge durch die Stadt bzw. den von ihr Beauftragten abgeholt. Der Tag der Abholung wird dem Abfallbesitzer spätestens 3 Tage zuvor bekannt gegeben. Der Abfallbesitzer hat den Schrott frühestens einen Tag vor der Abholung ab 18.00 Uhr bis spätestens 06.30 Uhr am Abholtag, am Straßenrand bereitzustellen.

(2) Schrott kann weiterhin, neben der Regelung des Abs.1, über den Schrotthandel, sowie über die im Eingangsbereich der Deponie „Seefichten“ aufgestellten Schrottcontainer zu den Öffnungszeiten entsorgt werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) gibt Auskunft über weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 12

Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle i.S.d. Satzung sind alle auf dem Grundstück anfallenden organischen Küchen- und Gartenabfälle.

(2) Kompostierbare Abfälle sind in den von der Stadt hierfür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen und werden im Regelfall 14-tägig abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekannt gegeben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung kompostierbarer Abfälle gelten die Regelungen für die Restabfallentsorgung, §§ 13 bis 16, entsprechend.

(4) Garten- und Grünabfälle können bei Selbstanlieferung gegen Gebühr, gemäß der geltenden Abfallgebührensatzung, über die im Eingangsbereich der Deponie „Seefichten“ aufgestellten Container entsorgt werden.

§ 13

Restabfallfassung

(1) Restabfälle sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllartige Gewerbeabfälle, die nicht ganz oder teilweise von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und nicht Abfälle i.S.d. §§ 9 bis 12 sind.

(2) Restabfall, der entsprechend dieser Satzung von der Stadt eingesammelt und befördert wird, ist in den von der Stadt vorgehaltenen und zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(3) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet jeden auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter mindestens zwölfmal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der für die Abfuhr vorgesehene Entleerungstermin (gemäß Tourenplan) wird jährlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am folgenden Werktag.

(4) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgeholt werden, so erfolgt die Entleerung und Abholung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Die in der Stadt zugelassenen Abfallbehälter werden von der Stadt oder vom mit der Restabfallentsorgung beauftragten Dritten aufgestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr oder sein Eigentum.

(2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl der dem Grundstück zuzuordnenden Abfallbehälter.

(3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Iglus mit innenliegenden Glasrutschen an der Einfüllöffnung für Hohlglas (Einweg) mit 2,5 und 1,1 cbm Füllraum, in den Farben weiß, braun, grün,
2. Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (braun) mit 120 l, 240 l, 1100 l Füllraum,
3. Papier- und Pappebehälter (blau) mit 1100 l Füllraum,
4. Abfallbehälter für Restabfälle (schwarz oder grün) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l, 1100 l Füllraum,
5. Raumcontainer mit 4500 l Füllraum,

Daneben stellt das DSD Behälter (gelb) mit 240 l, 1.100 l Füllraum für die im Rahmen des DSD einzusammelnden Abfälle zur Verwertung bereit.

(4) Die im Abs. 3, Nr. 5 genannten Abfallbehälter werden nur ausnahmsweise eingesetzt. Die Nutzung für die Erfassung von Hausmüll oder Abfällen zur Verwertung (DSD) ist unzulässig. Die in Abs. 3, Nr. 4 genannten Abfallbehälter dürfen zur Restmüllerefassung aus Haushalten, nach besonderer Kennzeichnung auch zur Erfassung hausmüllartiger Gewerbeabfälle genutzt werden.

(5) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Abfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des jeweiligen Abfuhrzeitraumes auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Restabfälle und kompostierbare Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können. Es ist verboten, Restabfälle und kompostierbare Abfälle in anderen, als den von der Stadt bereitgestellten Abfallbehältern oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen.

(6) Bei bewohnten Grundstücken ist ein Restabfallbehältervolumen von mindestens 15 l je auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person (Abs. 3, Punkt 4) und ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) bereitzustellen. Wird das Grundstück ausschließlich oder teilweise zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist für die Aufnahme von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen mindestens folgendes Behältervolumen vorzuhalten:

- bis 20 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 60 l
- bis 50 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 120 l
- bis 100 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 240 l
- bis 200 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. zwei Behälter von 240 l
- bis 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. vier Behälter von 240 l
- über 400 Beschäftigte, Gaststättenplätze, zu betreuende Personen in Kindergärten, Schulen, Altersheimen, Betten in Krankenhäusern, Hotels etc. ein Behälter von 1100 l

Außerdem ist ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle (Abs. 3 Punkt 2) vorzuhalten.

Reicht das auf dem Grundstück vorgehaltene Behältervolumen nicht aus, weist die Stadt dem Anschlusspflichtigen das entsprechende Behältervolumen zu.

Für die Aufnahme von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden regelmäßig gesonderte Restabfallbehälter aufgestellt. Sind auf dem Grundstück nicht mehr als vier Personen beschäftigt und wird das Grundstück gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt, kann eine gemeinsame Nutzung der Abfallbehälter zugelassen werden.

Anträge auf Veränderung des Behältervolumens können bis zu dreimal jährlich gestellt werden. Der Behältertausch erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung.

(7) Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 360 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für Restabfälle aus Haushalten und Gewerbe sind mit einem elektronischen Datenträger ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges und der Registrierung des Gewichtes im Abfallbehälter dient. Gleiches gilt für Abfallbehälter mit 120 l, 240 l sowie 1100 l Fassungsvermögen für kompostierbare Abfälle aus Haushalten und Gewerbe. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(8) Jedes zu privaten Wohnzwecken genutzte Grundstück erhält nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern vom DSD nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) einen gelben Abfallbehälter mit einer Kapazität von 240 l Füllraum. Für Bereiche mit Wohngebäuden mehrerer Wohnungen werden nach Rücksprache mit den Abfallerzeugern nach der zu erwartenden Menge von Abfällen zur Verwertung (außer Altglas, Pappe und Papier) durch das DSD gelbe Behälter für Abfälle zur Verwertung mit einer Kapazität von 240 l oder 1100 l Füllraum an festzulegenden Standplätzen in Absprache mit dem beauftragten Dritten bereitgestellt.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung

einzufüllen. In die bereitgestellten Container zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung sind ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle z.B. Altglas, Papier oder Pappe einzuwerfen. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingefüllt werden. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelbehälter für Altglas nur von Montag bis Freitag von 07.00 - 19.00 Uhr und am Samstag von 09.00 - 12.00 Uhr benutzt werden.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der am Abfallbehälter angebrachten Codeträger in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. von Codeträgern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen haben die Möglichkeit beim zuständigen Entsorger die Reinigung der Behälter abzurufen. Die Kosten dafür trägt der Anschlusspflichtige. Die Stadt behält sich vor, bei groben Verunreinigungen die Behälter reinigen zu lassen. Die Kosten dafür trägt ebenfalls der Anschlusspflichtige. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden, die infolge eines pflichtwidrigen Verhaltens, einschließlich einer Obhutverletzung, durch ihn oder durch sonstige Benutzer an den Abfallbehältern eintreten. Er haftet nicht, wenn er den Nachweis führt, dass ihn kein Verschulden trifft.

(4) Abfallbehälter dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht, entsprechend der Europäischen Norm EN 840-1 "Fahrbare Abfallsammelbehälter" nicht überschreiten. Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.

(5) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(6) Die Haftung für Schäden, die der Stadt oder beauftragten Dritten, durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern bzw. Codeträgern, durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teil-

nahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zustellen.

§ 16

Standplätze für Abfallbehälter

(1) Standplätze der Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung wie Altglas, Pappe, Papier sind im Sinne dieser Satzung allgemein zugängliche Sammelstellen. Abfuhrtage und -zeiten bestimmt die Stadt in Absprache mit dem von ihr Beauftragten.

(2) Die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung sind so aufzustellen, dass der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird, Behindertenauffahrten und Gehwege nicht verstellt werden und die Sammelbehälter allgemein zugänglich sind.

(3) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 14 Abs. 3 Punkt 2. und 4. sowie die DSD- Behälter sind von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass das Abfuhrfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(4) Grundsätzlich haben die zugelassenen Abfallbehälter auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlusspflichtigen zu stehen und frühestens einen Tag vor der Leerung ab 14.00 Uhr an dem von der Stadt bestimmten Standplatz bereitzustehen. Nach der Leerung sind sie durch die Entsorgungsfirma ordentlich an den Übergabestandplatz zurückzustellen und vom Anschlusspflichtigen bzw. dessen Beauftragten am Tag der Leerung spätestens bis 20.00 Uhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und auf ihren Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.

(5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.

(6) Die Grundstückseigentümer bzw. der Beauftragte ist für das Anlegen, die Säuberung und Instandhaltung der Standplätze verantwortlich.

(7) Um Geruchsbelästigungen und Madenbefall zu vermindern, sollten Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle an schattigen Standplätzen aufgestellt werden.

§ 17

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Anschlusspflichtige und jede/r Abfallbesitzer/in haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, sowie die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu informieren; § 4 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Anschlusspflichtige, die gemäß dieser Satzung die zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen benutzen, sind

außerdem der Stadt auf Verlangen zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallwirtschaft und -entsorgung betreffen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

**§ 18
Betretungsrecht**

(1) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Einsammeln und zur Überwachung der Getrennhaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

**§ 19
Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 20
Unterbrechung des Betriebs der Abfallentsorgung**

(1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die dadurch unterbliebenen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten.

**§ 21
Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Berechnung und der Einzug der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung erfolgt durch die Stadt.

**§ 22
Modellversuche**

Zur Erprobung von neuen Methoden und Systemen zur Abfallerfassung sowie deren Transport, Behandlung bzw. Ablagerung kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 Abs. 2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal abgelagert
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt,
7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt
8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereit stellt
9. entgegen §10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen mobilen oder stationären Problemabfallsammelstellen dem dort tätigen Personal übergibt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereit stellt,
11. entgegen § 11 Abs. 3, Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt.
12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt
13. entgegen § 11 Abs. 5 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt
14. entgegen § 11 a Abs. 1 Schrott vor der festgelegten Zeit zur Abholung bereitstellt
15. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
16. entgegen § 14 Abs. 5 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt
18. entgegen § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt
19. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder bis 18.00 Uhr am Leerungstag von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 Bbg-AbfG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, gemäß des Bußgeldkataloges (Anlage 5), welcher Bestandteil dieser Satzung ist, geahndet werden.

(3) Zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 8 BbgAbfG i.V.m. § 15 KrW-/AbfG die Stadt Frankfurt(Oder) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Abfallentsorgungssatzung der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.01.06 in Kraft.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1 Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle

Anlage 2 Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle

Anlage 3 Ab dem 01.06.2005, bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, zugelassene Abfälle zur Verwertung auf der Siedlungsabfalldeponie „Seefichten“

Anlage 4 Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

Anlage 5 Bußgeldkatalog

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Das Landesumweltamt Brandenburg hat den in der Abfallentsorgungssatzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 14.11.2005 zugestimmt.

Vorstehende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Land Brandenburg (Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1

Von der Entsorgungspflicht durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

(1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S.d. § 41 Abs.1 und Abs.3 Nr.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung – AVV), vom 10.12.2001, in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 10 der Abfallentsorgungssatzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV- Schlüsselnummer

190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält

(2) Folgende Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,

a. Verpackungsverordnung

Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S.2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

AVV- Schlüsselnummer

150101 Verpackungen aus Papier und Pappe

150102 Verpackungen aus Kunststoff

150103 Verpackungen aus Holz

150104 Verpackungen aus Metall

150105 Verbundverpackungen

150106 gemischte Verpackungen

150107 Verpackungen aus Glas

150109 Verpackungen aus Textilien

b. Batterieverordnung

Batterien die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) vom 27.03.1998 (BGBl. I S.658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Kleingewerbebetrieben im Sinne des § 9 Abs. 1 der Batterieverordnung anfallen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien

AVV- Schlüsselnummer

160601* Bleibatterien

160602* Ni- Cd- Batterien

160603* Quecksilber enthaltende Batterien

160604 Alkalibatterien (außer 160603*)

160605 andere Batterien und Akkumulatoren

200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133* fallen

Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

AVV- Schlüsselnummer

- 090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen
- 090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111* fallen
- 160213* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.)

c. Altfahrzeugverordnung

Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht entsprechend des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Gesetz-AltfahrzeugG) vom 21.06.2002 (BGBl. I. S. 2199) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs.4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV- Schlüsselnummer

- 160104* Altfahrzeuge
- 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

(3) Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV – Schlüsselnummer

- 180101 spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103)
- 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
- 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
- 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen

- 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
- 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
- 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 2

Vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle:

1. Die im Kapitel 17 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV – genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
2. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit er nicht nach § 11 Abs.3 entsorgt wird.

AVV- Schlüsselnummer

- 200307 Sperrmüll

3. Bodenaushub, der von der Stadt entsorgt wird und nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt wird.

AVV- Schlüsselnummer

- 200202 Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle)

4. Schlämme aus Abwasserreinigung

AVV- Schlüsselnummer

- 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die keine gefährlichen Stoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 3

Ab dem 01.06.2005, bis zum Abschluss der Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, zugelassene Abfälle zur Verwertung auf der Siedlungsabfalldeponie „Seefichten“:

AVV-Schlüsselnummer

100101	Rost- und Kesselasche
120117	Strahlmittelrückstände
161106	Auskleidungen und Feuerfeste Materialien
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
170302	Bitumengemische, kohlenstofffrei
170504	Bodenaushub
191209	Sortierreste (0-60 mm)
200202	Friedhofs- und Parkabfälle/Böden und Steine
200303	Straßenreinigungsabfälle
200306	Rückstände aus Kanal- und Gullyreinigung

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 4

Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

Siehe Seite 179

Anlage 5

Bußgeldkatalog

für Ordnungswidrigkeiten nach § 23 dieser Satzung

Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Abfallentsorgungssatzung werden mit einem Bußgeld wie folgt geahndet:

i. entgegen § 4 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger dem Anschlusszwang nicht nachkommt, 50 bis 300 Euro

2. entgegen § 4 Abs. 2 als Benutzungspflichtiger Abfälle, die der Stadt Frankfurt (Oder) zu überlassen sind, nicht überlässt, 150 bis 10.000 Euro
3. entgegen § 4 Abs. 2 die Wertstoffbehälter für gewerbliche Abfälle nutzt 25 bis 150 Euro
4. entgegen § 6 Abs. 2 angefallene oder bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt, 15 bis 50 Euro
5. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle illegal abgelagert
Mengen bis zu 2 kg bzw. 2 l 20 bis 50 Euro
Mengen über 2 kg bzw. 2 l 50 bis 200 Euro
Mengen über 50 kg bzw. 100 l 100 bis 300 Euro
Mengen bis 1 m³ 200 bis 1.000 Euro
Mengen bis 20 m³ 500 bis 1.500 Euro
Mengen bis 100 m³ 1.500 bis 5.000 Euro
Mengen über 100 m³ 5.000 bis 50.000 Euro
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereitstellt, 50 bis 150 Euro
7. entgegen § 8 überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt, 150 bis 10.000 Euro
8. entgegen § 9 Abs. 1 Kühl- und Klimageräte und Elektronikschrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt, 25 bis 150 Euro
9. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle nicht an den von der Stadt vorgehaltenen Problemsammelstellen dem dort tätigen Personal überlässt, 50 bis 5.000 Euro
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die nicht zum Sperrmüll gehören, im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt, 50 bis 500 Euro
11. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung über die gelbe Karte bereitstellt, 50 bis 150 Euro
12. entgegen § 11 Abs. 3 Sperrmüll vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt, 25 bis 150 Euro
13. entgegen § 11 Abs. 5 Haushaltsauflösungen und Entrümpelungen durchführt, 150 bis 2.500 Euro
14. entgegen § 11 a Abs. 1 Schrott vor 18.00 Uhr am Tag vor der Abholung bereitstellt, 25 bis 150 Euro
15. entgegen § 13 Abs. 2 Restabfall in anderen als von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt, 15 bis 250 Euro
16. entgegen § 14 Abs. 5 Restabfälle und kompostierbare Abfälle lose zum Einsammeln und Befördern bereitstellt, 15 bis 250 Euro
17. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle entsprechend der Zweckbestimmung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter einfüllt, 15 bis 100 Euro

Die "Gelbe Sperrmüllkarte"

**Bestellkarte zur Abholung von Sperrmüll, Schrott
Haushaltskühlergeräte und Elektronikschrott
aus privaten Haushalten**

Karte im Briefumschlag
versenden an:

**AWA Abfallwirtschaft
Altwater & Co. GmbH & Co. KG
Mittelweg 32
15234 Frankfurt (Oder)**

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Hier sollen Sperrmüll, Schrott, Haus-
haltskühlergeräte oder Elektronik-
schrott abgeholt werden:

Name, Vorname
 Straße, Hausnummer
 PLZ, Ort
 Telefon

- Karte bitte nach hinten falten, nicht abtrennen -

Postkarte - Antwortkarte

Füllt Ihr Entsorger aus.

Die Abfuhr erfolgt:

Sperrmüll
am:
 Haushaltskühlergeräte
am:
 Elektronikschrott
am:
 Schrott
am:

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der
Rückseite der Karte!

Bitte
ausreichend
frankieren

vom Absender auszufüllen!

Herrn/Frau

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

**Bestellkarte zur Entsorgung von Sperrmüll, Schrott,
Haushaltskühlergeräten und Elektronikschrott
aus privaten Haushalten**

1. Sperrmüll (Bitte Befreiendes ankreuzen und Stückzahl eintragen)

Anlage 4

Bettgestell
 Matratze
 Lattenrost
 Federboden
 Teppich
 Fußbodenbelag
 Kinderwagen

Regale, Regalteile
 Kommode, Anrichte, Truhe
 Schrank, Schrankteil
 Tisch, Schreibtisch
 Sessel, Stuhl, Hocker
 Liege, Sofa, Couch
 Rollo (nicht aus Metall)
 Koffer, Kisten, große Taschen

2. Haushaltskühlergeräte

3. Elektronikschrott

Waschmaschine
 Wäschetrockner
 Geschirrspüler
 Elektro-/Gasherd
 Fernsehgeräte
 Mikrowelle
 Elektrogrill
 Elektroboiler

4. Schrott

Elektro-Haushaltskleingeräte
können kostenlos auf der
- Deponie Seefichten
- Grubenstraße 10
abgegeben werden.

**Hinweise zum Bereitstellen von Sperrmüll, Schrott
Haushaltskühlergeräte und Elektronikschrott
aus privaten Haushalten**

- ◆ Ihre Gegenstände werden innerhalb von 7 Tagen nach Posteingang abgeholt.
Den Termin teilt Ihnen Ihr Entsorger rechtzeitig mit.
- ◆ Sorgen Sie bitte dafür, dass die Gegenstände am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr
unfallsicher am Straßenrand zur Abholung bereitstehen.
- ◆ Nur angemeldete Geräte und zum Sperrmüll und Schrott gehörende
Gegenstände werden mitgenommen.
- ◆ Können Sie den Abholtermin nicht einhalten, rufen Sie bitte sofort Ihren
Entsorger an: **68 43 30**

Die Sperrmüllkarte gilt nicht für Wohnungsauflösung und Entrümpelung,
Auflösung von Gärten und Garagen. Dafür sind Containerdienste zu
verpflichten.

- 18. entsprechend § 15 Abs. 7 Abfälle in unzulässiger Weise in öffentliche Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt, 15 bis 100 Euro
- 19. entgegen § 16 Abs. 4 Abfallbehälter früher zur Leerung bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht wieder rechtzeitig von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, 50 bis 250 Euro

Frankfurt (Oder), den 11.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder)**

„Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 174) i.V.m. §§ 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2005 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der

Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.

(3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.

(4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.

(5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 1,1 m³, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.

(6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) angelieferten Abfälle bemessen.

(7) Bei der privaten Kleinanlieferung mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Deponie Seefichten-Frankfurt (Oder) bemisst sich die Deponiegebühr nach dem angelieferten Volumen der Abfälle.

(8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittauftragten berechnet.

§ 2

Gebührensätze

(1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	17,62 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	23,49 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	35,24 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	70,48 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	105,72 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	323,02 Euro/Jahr.

(2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,44 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,45 Euro

Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	1,50 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,15 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	2,45 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	5,26 Euro

- einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum in Höhe von 37,78 Euro/Entleerung

erhoben.

(3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,15 Euro/kg.

(6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 5 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 4,11 Euro/Monat bzw. 49,33 Euro/Jahr, für die Transportgebühr 38,57 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,15 Euro/kg.

(4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,08 Euro/kg.

(7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 6 beträgt 14,94 Euro/Jahr.

(5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücke und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für

- einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum in Höhe von 24,55 Euro/Entleerung

(8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder), sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2006 folgende Abfallgebühren:

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischen und Chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	136,30
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	121,80
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	121,80
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	121,80
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	121,80
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	136,30
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	136,30
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	121,80
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	121,80
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	287,91

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t
070699	Abfälle a. n. g. *)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	287,91
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	287,91
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	106,72
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	106,72
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	472,12
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	106,72
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	241,28
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	241,28
101203	Teilchen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,72
120105	Kunststoffspäne und – drehspän	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	136,30
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	112,98
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	121,80
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	106,72
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	106,72

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	28,42
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	28,42
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	28,42
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	28,42
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	241,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	121,80
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	220,63
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	28,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	28,42
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	42,92
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle	121,80
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, Styropor	593,92
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	161,82
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	121,80
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen
180109	Arzneimittel außer zytotoxische und zyzostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	121,80
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	207,06
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	59,16
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	121,80
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	287,90
191209	Mineralien, z.B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	28,42
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	28,42
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	121,80
200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	121,80
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	121,80
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	121,80
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	28,42
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	121,80
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	121,80
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	121,80
200303	Straßenkehrschutt	Andere Siedlungsabfälle	121,80

* AVV Schlüssel -Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	121,80
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	121,80
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	121,80
(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)			
Gebühren für die Annahme von Material, das für Deponiebaumaßnahmen bei Bedarf eingesetzt wird			
Nichtbindiger Boden	(Kies oder Sand als Hauptanteil)		4,09
Bindiger Boden	(Lehm oder Ton als Hauptanteil)		4,09
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		4,09
Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		4,09
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen		4,09
Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik		4,09
Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		4,09
Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		4,09
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik		4,09
Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		4,09
Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		4,09
Sonstige Abfälle (Materialmischungen), z.B. Sortierung die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen		4,09
Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)		4,09
Straßenkehrsicht	Andere Siedlungsabfälle		4,09
Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle		4,09

Bei starken Vermischungen der an der Deponie angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll und Grünschnitt an der Deponie Seefichten – Frankfurt (Oder) werden Pauschalgebühren nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

* je Pkw	1,00 EURO
* je Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m ³	2,50 EURO
Grünschnitt von 1 m ³ bis 2 m ³	5,00 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

**§ 3
Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser abweichend von Satz 1 Gebührenschildner. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigte i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührenschildner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschildnerpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

(2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschildner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.

(3) Gebührenschildner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.

(4) Gebührenschildner für die Deponiegebühren ist der Abfallbesitzer. Gebührenschildner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.

(5) Gebührenschildner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.

(6) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2

dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(2) Die Gebührenschild für die Entleerungsgebühr und die Gewichtgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12 mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenschildberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.

(5) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs. 1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

(6) Die Deponiegebühr einschließlich der Gebühr bei Anlieferung mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter entsteht bei Anlieferung der Abfälle.

(7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.

(8) Bei Änderungen gem. Abs. 1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlaß eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach

Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.

(2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten, Erholungsgrundstücken und in Kleingärtenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Deponie bar zu entrichten.

(4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Vorauszahlungen**

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflern je 10 Beschäftigte 100 kg

Krankenhäuser je 10 Beschäftigte 100 kg
je 10 Betten Kapazität 100 kg

Schulen und Kindertagesstätten je 10 Personen 100 kg
(Schüler, Lehrer u. Angestellte)

Altenheime je 10 Beschäftigte 100 kg
je 10 Plätze 100 kg

Hotels und Pensionen je 10 Beschäftigte 100 kg
je 10 Betten Kapazität 100 kg

Gaststätten je 10 Beschäftigte 100 kg
je 10 Plätze 100 kg

Campingplätze je 10 Stellplätze 100 kg

Baubetriebe u. landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit je 10 Personen 100 kg

Imbissstände je Beschäftigter 100 kg

Zoll/BGS u. militärische Einrichtungen je 10 Personen 100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

(4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von 1/4 des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

**§ 7
Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr,
Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage
am Entsorgungsfahrzeug**

(1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung einschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Er-

mäßigung oder Erlaß der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.

(2) Bei Ausfall der Waage auf der Deponie Seefichten – Frankfurt (Oder) erfolgt die Berechnung der Gebühr auf der Grundlage folgender Umrechnungsfaktoren:

2,05 Euro/t	entspricht	3,06 Euro/m ³
4,09 Euro/t	entspricht	6,13 Euro/m ³
12,78 Euro/t	entspricht	15,33 Euro/m ³
38,35 Euro/t	entspricht	51,12 Euro/m ³
62,89 Euro/t	entspricht	30,67 Euro/m ³
71,58 Euro/t	entspricht	107,37 Euro/m ³
102,26 Euro/t	entspricht	61,35 Euro/m ³

(3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 21.11.2005

Patzelt
Oberbürgermeister

Einzelsetzung

über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Straßenbaumaßnahme (2002) Erneuerung und Verbesserung der Bremsdorfer Straße (Innenbereichsanlage) in Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Bremsdorfer Straße (Innenbereichsanlage) in Frankfurt (Oder) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsetzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
- die Erneuerung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung
- die Erneuerung und Verbesserung des Gehweges
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsetzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Bremsdorfer Straße gemäß § 1 dieser Satzung ist beitragsrechtlich als Anliegerstraße eingestuft, da sie überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dient.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

beträgt 70%. Die Stadt Frankfurt (Oder) trägt 30% des beitragsfähigen und den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.

Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzbarkeit) und Absatz 6 (Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann. Ebenso gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt oder genutzt werden dürfen, die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

- a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen
- e) **0,4** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken mit einer Nutzung als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- f) **0,05** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), die zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Be-

stimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB) ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
- d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

(6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.

Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich

lich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

**§ 6
Beitragssatz**

Für die Straßenbaumaßnahme (2002) Erneuerung und Verbesserung der Bremsdorfer Straße (Innenbereichsanlage) in Frankfurt (Oder) ergibt sich folgender Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von 1,5793287 Euro.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 21.11.2005

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes
der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000**

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung am 29.04.1999 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.09.1999, Az.: 493/99 aufgrund § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch mit Maßgaben genehmigt.

Mit Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.12.1999 ist die Stadtverordnetenversammlung den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde beigetreten. Die Erfüllung der Maßgaben aus der Genehmigung vom 30.09.1999 wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.12.1999 bestätigt.

Die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) erfolgte am 24.01.2000. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder). Mit Wirksamwerden, soll er für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar-

stellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan, der die Bodennutzungskonzeption für das Stadtgebiet beinhaltet.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) werden etwaige Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung des Flächennutzungsplans vom 26.01.2000 geheilt. Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) rückwirkend zum 26.01.2000 in Kraft gesetzt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 24.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung

des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 24.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur
Aufstellung des Bebauungsplanes BP-06-013,
„August-Bebel-Straße 35 - 1. Änderung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 17.06.2004 den Bebauungsplan BP-06-013, "August-Bebel-Straße 35" als Satzung beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 22.12.2004.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan BP-06-013, "August-Bebel-Straße 35" vom 21.12.2004 in den in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichneten Grenzen zu ändern und zu ergänzen. Mit dem späteren Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes BP-06-013, "August-Bebel-Straße 35" vom 21.12.2004 vollständig ersetzt.

Das Plangebiet des künftigen Bebauungsplanes BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35 - 1. Änderung“ liegt im Westen der Stadt auf dem Konversionsgelände der "Roten Kaserne". Die südliche Grenze des Plangebietes bildet die August-Bebel-Straße, im Osten wird das Plangebiet durch den Schwarzen Weg und im Westen durch die Wohnanlage des Studentenwerkes sowie den Landschaftsraum Klingetal begrenzt. Im Norden grenzt eine Kleingartensiedlung und eine Garagenanlage an das Plangebiet (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes BP-06-013, „August-Bebel-Straße 35 - 1. Änderung“ sollen in mehreren Teilbereichen des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplans Änderungen und Ergänzungen der Festsetzungen erfolgen, die durch aktuelle Entwicklungen notwendig werden. Diese betreffen die Festsetzungen zu den Straßenverkehrsflächen für die Erschließung der einzelnen Wohngebiete wie auch die Zuordnung der öffentlichen und privaten Grünflächen.

Zu den Planungszielen zählen insbesondere folgende Änderungen:

1. Wegfall Planstraße B

Die Planstraße B steht für den öffentlichen Durchgangsverkehr (motorisierte Fahrzeuge) nach erfolgter Veräußerung des unter Denkmalschutz stehenden Bereiches nicht mehr zur Verfügung. Somit entfällt für die Erschließung der ausgewiesenen WA 2, WA 4 und WA 5 die Planstraße B. Die Planstraße B soll nicht mehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

2. Planstraße A

Die ursprüngliche verkehrstechnische Lösung des Ringschlusses August-Bebel-Straße-Planstraße A - Planstraße B - August-Bebel-Straße entfällt somit (siehe Punkt 1). Eine neue verkehrstechnische Lösung mittels kompaktem Wendehammer würde erforderlich. Dazu müsste in der Ost-West-Achse ein Höhenunterschied von 6 m überwunden werden. Diese Lösung erfordert außerordentlich hohe Aufwendungen auch im Wasser- und Abwasserbereich. In Verbindung mit der nunmehr vorgesehenen enormen Reduzierung der Bebauungsdichte (siehe Punkt 4) ist aus wirtschaftlichen Gründen eine derartige Lösung nicht umsetzbar. Aus diesem Grund soll die Planstraße A in ihrem Verlauf geändert und als Stichstraße mit Wendehammer zur Erschließung der Flächen MI 1 und MI 2 und einer Teilfläche (bebaubare Fläche) des WA 1 gebaut werden.

3. Schwarzer Weg

Unter Berücksichtigung der Punkte 1 und 2 steht als wirtschaftlich vertretbare Lösung der verkehrlichen Anbindung und Erschließung der WA 2, 4 und 5 nur der Schwarze Weg zur Verfügung. Der Schwarze Weg wird als Anliegerstraße ausgebaut.

4. Umwandlung WA 1

Das Baugrundgutachten hat ergeben, dass im festgesetzten WA 1 nur eine bedingte Bebauung mit Einfamilienhäusern möglich und zweckmäßig ist, da die Baugrundverhältnisse außerordentlich ungünstig sind. Damit ist in diesem Gebiet der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern praktisch ausgeschlossen. Die Grenzen der neu ausgewiesenen WA 1 bis WA 4 sollen an den geänderten Erschließungsvorschlag angepasst werden.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 13.12.2005 um 17.00 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt. Nach § 3 Abs. 1 BauGB* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Übrigen werden Sie Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Stellungnahmen abzugeben. Zu dem Termin werden auch die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange anwesend sein.

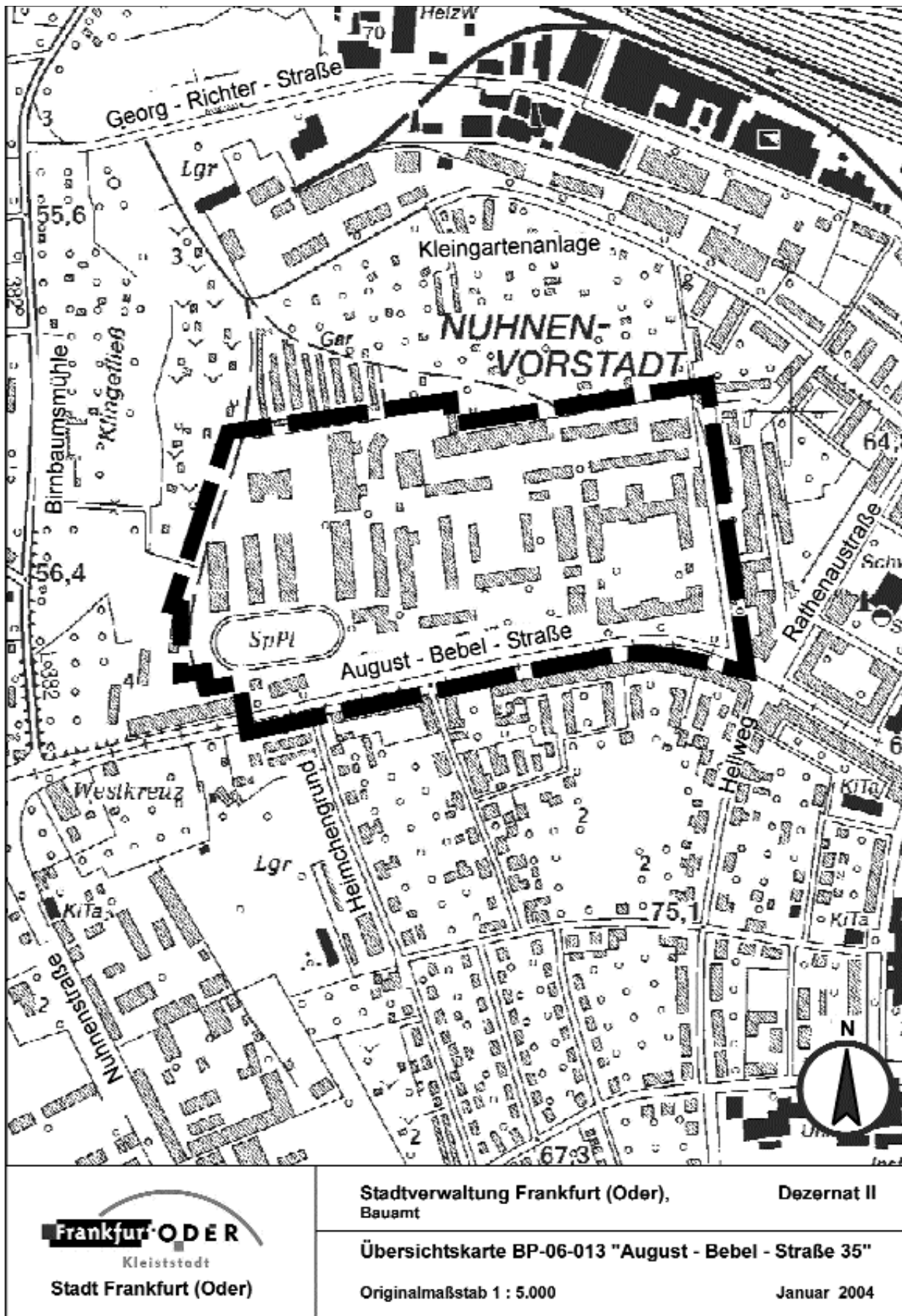
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005, BGBl. I S. 1224)

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes
(Siehe Seite 192)

Frankfurt (Oder), den 24.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zur Seite 191



Frankfurt · ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte BP-06-013 "August - Bebel - Straße 35"

Originalmaßstab 1 : 5.000

Januar 2004

Information

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.10.2005 den abschließenden Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gefasst. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, der Öffentlichkeit und den Behörden deren Stellungnahmen vorliegendes Ergebnis mitzuteilen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 24.06.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) für das
Haushaltsjahr 2004**

I. Gemäß § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg Teil I/ 01, S. 154) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 18. Sitzung am 10. November 2005 folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Jahresrechnung 2004 und nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung wird wie folgt festgestellt:

im Verwaltungshaushalt	
mit Einnahmen von	135.512.107,63 Euro
mit Ausgaben von	170.518.067,30 Euro
im Vermögenshaushalt	
mit Einnahmen von	24.765.097,31 Euro
mit Ausgaben von	24.765.097,31 Euro

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Frankfurt (Oder) wird dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2004 die Entla-

stung gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg erteilt.

Anlage: - Schlussbericht zur Jahresrechnung 2004
Abstimmungsergebnis: mehrheitliche Zustimmung

Beschluss-Nr.: 05/18/369

II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Rechenschaftsbericht mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung 2004 der Stadt Frankfurt (Oder) liegt zur Einsichtnahme

vom 30. November 2005 bis einschließlich 14. Dezember 2005

im Amt für Öffentliche Ordnung – Abt. Meldeangelegenheiten, Bischofstraße 6, Zimmer 103, während der Dienststunden, öffentlich aus.

Die Gesamtdokumentation der Jahresrechnung 2004 ist im Amt für Finanzsteuerung bzw. im Amt für Finanzdienstleistungen, Rathaus – Marktplatz 1, einzusehen.

Frankfurt (Oder), 21.11.2005

Starke	Patzelt
Vorsitzender der	Oberbürgermeister
Stadtverordnetenversammlung	

**Bekanntmachung
über die Entgelte der Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung ab 01.01.2006**

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der 16. Sitzung am 01.09.2005 für die Stadt Frankfurt (Oder) folgende Wasser- und Abwasserentgelte ab 01.01.2006 beschlossen:

Preisblatt der Stadt Frankfurt (O) ab 01.01.2006- ohne Sonderkunden- (Ausweis in Euro)

Kundeninformation

Zum 01.01.2006 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.
Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der Stadt Frankfurt (Oder) durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif	
1.1 Mengentgelt (netto)	1,78 EUR/m³
zzgl. gesetzl. Ust von z. Z. 7 %	0,12 EUR/m ³
Mengentgelt (brutto)	1,90 EUR/m³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zuzügl. gesetzl. Ust von z.Z. 7 %	0,01 EUR/d
 Grundpreis je WE brutto	 0,16 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasser- versorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittel- punkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erho- lungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)	0,15	0,37	0,61	0,92	1,53	2,45	3,68	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von z. Z. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,11	0,17	0,26	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,64	2,62	3,94	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)
Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

- Erläuterungen:
- zentrale Schmutzwasserentsorgung - be- deutet leitungsgebundene Entsorgung
 - dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkali- entransport aus abflusslosen Gruben

2.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung – zentral/de- zentral - (ohne Fäkalschlammtransport aus KKA)

Bruttoendpreis 2,66 EUR/m³
Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezen- tral ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlags- wasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweis- lich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung ab- gesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einlei- tungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Ab- wassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung – zentral/dezen- tral – (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR /d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutz- wasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaft- licher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt. (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.) Dies gilt nicht, wenn die ge- werbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittel- punkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben. (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erho- lungsgrundstücke, Gärten u. ä.)

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1. die Bemessungsgrundlage.

Nenndurchfluss Qn (m ³ /h) bis	2,5	6	10	15	25	40	60	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,20	0,49	0,81	1,21	2,01	3,23	4,84	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung
Bruttoendpreis 0,99 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die baute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1. zu berücksichtigen.

2.4 Mengengelt Fäkalschlammensorgung aus KKA

Stadt Frankfurt (Oder)	24,49 EUR/m ³
Stadt Müllrose	25,26 EUR/m ³
Kommunen des Amtes Odervorland	24,67 EUR/m ³

II NEBENLEISTUNGEN

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung (TW-HAL)

1.1 Pauschalpreis (netto) 1.099,28 EUR

abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im öffentlichen Bauraum bis zur Grundstücksgrenze für Längen ≤ 10 m und einer Nennweite von ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt z. Z. 16 % 175,88 EUR

Pauschalpreis (brutto) 1.275,16 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 64,84 EUR/m

gültig für Längen > 10 m im öffentlichen Bauraum

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 % 10,37 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 75,21 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen	
Nettopreis	48,48 EUR/h
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 %	7,76 EUR/h
Bruttopreis	56,24 EUR/h
• Schutzrohrstrecken	
Nettopreis	51,00 EUR/m
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 %	8,16 EUR/m
Bruttopreis	59,16 EUR/m

- sind mehrere Leitungen in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 1.1. sowie nach Pkt. 1.2.

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses (AW-GAL)

2.1 Pauschalpreis (brutto) 2.431,38 EUR

Abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw.

an eine Druckleitung ≤ 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück

- bis zu einer Länge ≤ 10 m
- Aushubtiefe ≤ 2,0 m
- Anschlussdimension ≤ DN 300 bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.2 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

- Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe einschließlich Verbau zum Bruttopreis von 163,34 EUR/m
- Längen > 10 m im öffentlichen Bauraum zum Bruttopreis von 142,29 EUR/m
- zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten, Lieferung und Montage (brutto) 720,66 EUR/Stck.
- Herstellen von Fundamentdurchbrüchen bis DN 350 zum Bruttopreis von 153,00 EUR/m
- Anbau eines Absturzes im Straßenschacht zu Bruttopreis von 153,00 EUR/m
- Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 56,24 EUR
- für Druckrohrleitungen bei Druckentwässerung einschließlich Energieversorgung im privaten Bereich
- siehe Preisblatt FWA mbH -

2.3 Sind Schmutz- und Regenwasser in einem Graben zu verlegen, so ergibt sich die Gesamtsumme aus dem 1,75fachen nach Pkt. 2.1. sowie nach Pkt. 2.2.

2.4 Bei auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Abwasserleitungen

wird für die Anbindung dieses Grundstücks ein Pauschalpreis berechnet. Pauschalpreis (brutto) 1.255,73 EUR

2.5 NW-Anschlüsse, die in Verbindung mit einer durch Straßenbaubeiträgen teilfinanzierten Straßenentwässerung gleichzeitig verlegt sind, werden bis 2,0 m Tiefe wie folgt berechnet:

Pauschalpreis (brutto) 510,00 EUR

Abgegolten sind durch diesen Pauschalpreis Leistungen, beginnend an der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze.

Zusätzliche Leistungen, die vorgeannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

3. Vermietung von Standrohren	
3.1 Zinslose Kautions Bruttoendpreis	256,00 EUR
3.2 Ausleihentgelt (netto)	0,77 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	0,05 EUR/d
Ausleihentgelt (brutto)	0,82 EUR/d
3.3 Mengenergelt Trinkwasserverbrauch	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1. unter Abschnitt I -	
4. Mahnverfahren	
4.1 1. Mahnung	kostenfrei (Erinnerungscharakter)
4.2 2. Mahnung Bruttoendpreis	2,60 EUR
4.3 gerichtliches Mahnverfahren	Kostenersatz
5. Sperrandrohung	Kostenersatz
6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Bruttoendpreis	30,00 EUR
7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser	
Wiedereinschaltpreis (netto)	30,00 EUR
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	2,10 EUR
Wiedereinschaltpreis (brutto)	32,10 EUR
8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses	
8.1 Zinslose Kautions Bruttoendpreis	50,00 EUR
8.2 Grundpreis	
Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenn-durchfluss des eingesetzten Zählers. • s. Pkt. 1.3. unter Abschnitt I.	
8.3 Mengenergelt Trinkwasserverbrauch	
Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. • s. Pkt. 1.1. unter Abschnitt I.	
8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)	
Kostenersatz	
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 16 %	
9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1 Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)	55,23 EUR
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %	3,87 EUR

Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) 59,10 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) 61,22 EUR
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % 4,29 EUR

Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) 65,51 EUR
zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungs-gebühren

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto) 19,98 EUR

11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto) 34,99 EUR

11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto) 68,21 EUR

11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto) 45,67 EUR

11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto) 7,99 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) 7,66 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 % 0,54 EUR/d
Mietpreis (brutto) 8,20 EUR/d

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) Kostenersatz

zzgl. gesetzl. USt von z. Z. 7 %

Frankfurt (Oder), 16.11.2005

M. Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters**

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch.

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)
Fluren: 2-6, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 18-20, 22-27, 29, 33, 35, 36,

38, 40-49, 51, 53, 55, 56, 60-63, 69, 72, 77-81, 83-103, 105-112, 115-121, 124, 125, 127, 129-143, 145-147 und 150-154

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLiegG vom November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Wildenbruchstr.11 in der Zeit vom 08.12.2005 bis 08.01.2006.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 30.11.2005

Prüfer
 Amtsleiter

B e k a n n t m a c h u n g
über Beschlüsse der 11. gemeinsamen Sitzung der Stadtver-
ordnetenversammlungen
Frankfurt (Oder) und Slubice am 20.10.2005

Die Stadtverordnetenversammlungen haben folgende Beschlüsse gefasst:

- Gemeinsamer Kulturkalender Frankfurt (Oder) und Slubice
- Gegenseitige Information der Städte Frankfurt (Oder) und Slubice über wichtige Maßnahmen und Investitionen
- Fortschreibung des Räumlichen Strukturkonzeptes Frankfurt (Oder)/Slubice; Beschluss-Nr. 94/9.1/279 der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vom 26.11.1994
- Aufbau eines gemeinsamen Marketing der Städte Frankfurt (Oder)/Slubice

und

B e k a n n t m a c h u n g
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer
18. Sitzung am 10.11.2005

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Berufung einer sachkundigen Einwohnerin auf Vorschlag der FDP-Fraktion**
 Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der FDP-Fraktion für Herrn Gerhard Klauß Frau Sarina Schewczyk als sachkundige Einwohnerin in den Kulturausschuss.
- **Oder-Neiße Radweg**
Hier: Abschnitt von Mittelweg bis Gemarkung Lebus
 Antrag des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit

 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der ersten Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2006 eine Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie soll folgende Prämissen enthalten:
 1. Bericht zum Sachstand des Oder Neiße Radweges unter besonderer Berücksichtigung des Abschnitts Mittelweg bis Gemarkung Lebus bei Entwicklung einer Alternativvariante mit odernahe Streckenführung in Abwägung einer Befestigung im Überschwemmungsgebiet oder einer Route an der Hangkante.
 2. Erstellung eines Maßnahmen- und Finanzierungsplanes mit der Zielstellung, in kürzester Zeit, spätestens im Jahr 2007, diesen wichtigen Bestandteil der touristischen Infrastruktur, einschließlich einer für die Radtouristen schlüssigen Beschilderung zu realisieren. Dafür sind mögliche Finanzierungsquellen aufzuzeigen, Fördermittelmöglichkeiten zu prüfen, die Einordnung im Haushaltsplan sowie die Schaffung von Planungs- und Baurecht zu sichern.
 3. Abgestimmten Entwurf einer Vereinbarung mit dem Amt Lebus, um sicherzustellen, dass der Radweg im Zuständigkeitsbereich des Amtes Lebus zeitgleich realisiert wird.
- **Entwurf der Haushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen**
 1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf zur Haushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn zur Einzelberatung in die Fraktionen und Fachausschüsse.
 2. Die Fraktionen und Ausschüsse leiten ihre Vorschläge und Hinweise weiter an den Finanz- und Haushaltsausschuss für die Klausurberatung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2006.
- **Beschluss über die Jahresrechnung 2004**
Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters
- **Aufhebungsvertrag des Verkehrsfinanzierungsvertrages vom 27. Mai 1998 zwischen der Stadt Frankfurt (Oder), der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH und der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder)**
Vereinbarung über die Finanzausstattung der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH
- **Betrauungsvereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) über die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen**

im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) für den Zeitraum 2006 bis 2015

- **Abberufung der Werkleiterin des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)**
Die Stadtverordnetenversammlung beruft Frau Brigitte Freund als Werkleiterin des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) mit Wirkung vom 06.09.2005 ab.

Frankfurt (Oder), 21.11.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über eine personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder)

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 26.10.2003 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) öffentlich bekannt:
Durch das Ausscheiden von Herrn Eberhard Tief geht das Mandat entsprechend § 60 Kommunalwahlgesetz des Landes Brandenburg an Herrn Lutz Lehmann über.

Tarlach
Kreiswahlleiter

Frankfurt (Oder), 02.11.2005

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 4. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 14.11.2005; Nr. 05/04/14, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2004 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 76 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I/01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung

von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPLG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree auf Beschluss am 14.11.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	294.200,00 Euro
in der Ausgabe auf	294.200,00 Euro
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	3.000,00 Euro
in der Ausgabe	3.000,00 Euro
Gesamteinnahmen	297.200,00 Euro
Gesamtausgaben	297.200,00 Euro

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPLG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPLG entstehen, durch eine gleiche Grundkosten-pauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPLG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPLG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPLG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2006 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S.

154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4
Personalausgaben 10.200 Euro

- Hauptgruppe 5/6
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr
als 2.500 Euro

- Hauptgruppe 8
Sonstige Finanzausgaben 500 Euro

- Hauptgruppe 93
Vermögenserwerb 10.000 Euro

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2005-11-14	Zalenga Vorsitzender	Rietzel Leiter Reg. Planungsstelle
---------------------	-------------------------	--

**Nachtragshaushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPlG) vom 13.05.1993, (GVBl. I/93, S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2002 (GVBl. I/03, S. 2), hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 14.11.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	8.200	-	294.000,00	302.200,00
die Ausgaben	8.200	-	294.000,00	302.200,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	7.700	-	6.000,00	13.700,00
die Ausgaben	7.700	-	6.000,00	13.700,00
Gesamt:	15.900	-	300.000,00	315.900,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2005 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.500,00 Euro verändert sich nicht.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2005 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) anzusehen, wenn sie je Haushaltsstelle

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, Personalausgaben, von mehr als 10.200 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 5/6, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als 2.500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 8, Sonstige Finanzausgaben 500 EUR

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 93, Vermögenserwerb, von mehr als 10.000 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

(3) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

Beeskow, 2005-11-14 Manfred Zalenga Rüdiger Rietzel
Vorsitzender Leiter Reg. Planungsstelle

Förderung privater Investitionen im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)

Seit Mai 2004 gilt im Land Brandenburg die Richtlinie zur integrierten ländlichen Entwicklung. Mit dieser Richtlinie und dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Region Oderland-Spree sollen insbesondere private Vorhaben zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum gefördert werden.

Das Land Brandenburg unterstützt im Rahmen des Programms trotz knapper Mittel private Investitionen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit einem Zuschuss von bis zu 45% der Investitionskosten.

Gefördert werden

- Investitionsvorhaben von Land- und Forstwirten und an deren Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, z.B. dorftypisches Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen, Freizeit und Urlaub auf dem Lande, qualitätsverbessernde und saisonverlängernde Maßnahmen; Verkauf- und Vermarktungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Tourismus
- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Modellvorhaben mit innovativem Charakter, insbesondere zur Einführung moderner Technologien und Verfahren sowie zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen bzw. erzeugten Rohstoffen und Produkten mit Neuheitscharakter für das Land Brandenburg
- Anlage von Schutzpflanzungen u. vergleichbaren landchaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- u. Forstwirtschaft.

Zur Unterstützung der privaten Antragsteller haben die Landkreise Märkisch Oderland und Oder-Spree sowie die Stadt Frankfurt (Oder) ein für die Interessenten kostenloses Regionalmanagement eingerichtet, das Ihnen für eine Beratung bei der Projektentwicklung und Antragstellung zur Verfügung steht. Mit der Durchführung des Regionalmanagements wurde die Agro-Öko-Consult beauftragt.

Die Agro-Öko-Consult erteilt Ihnen gerne Auskünfte über die Förderbedingungen und die Antragstellung, Ansprechpartner sind Frau Scherer und Herr Dr. Lehmann (Tel: 030/ 54 78 23 52). Persönliche, kostenlose Beratungen führt die Agro-Öko-Consult für die Stadt Frankfurt (Oder) im Landkreis Oder-Spree jede 1. und 3. Woche im Monat donnerstags zwischen 14.00 und 18.00 Uhr im Landwirtschaftsamt Oder-Spree, Schneeberger Weg 40 in Beeskow (3. Etage, Raum D2) durch (bitte vorher anmelden). Weitere Termine können vereinbart werden. Verschiedene Infor-

mationen sind auch unter www.ile-oderland-spree.de erhältlich.

Pieffel

Abteilungsleiter Landwirtschaft und Forsten

Teilnehmergemeinschaft Frankfurt (Oder)
mit Sitz in Frankfurt (Oder) OT Rosengarten
Frankfurt (Oder), den 16. November 2005

Bodenordnungsverfahren Frankfurt (Oder)

Verfahrensnummer: 3002 I

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Auf der Grundlage des § 8 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz – BbgLEG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.07.2004 (GVBl. I Nr. 14) werden hiermit im Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder)-Booßen, B 112 n gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) die Ergebnisse der Wertermittlung wie nachstehend angegeben festgestellt:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden so festgestellt, wie sie am 06.10.2005 im Rahmen einer Teilnehmersammlung im Feuerwehrhaus in Frankfurt (Oder) OT Booßen, Berliner Straße 13 erörtert wurden, vom 07.10.2005 bis 21.10.2005 im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, Eisenbahnstraße 22 in 15517 Fürstenwalde ausgelegt haben und auf Grundlage eines berechtigt vorgebrachten Einwandes für zwei Flurstücke geändert wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist bei der Teilnehmergemeinschaft Frankfurt (Oder) im Flurbereinigungsverfahren Frankfurt (Oder)-Booßen, B112 n, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, dieser vertreten durch den

Vorstandsvorsitzenden

Herrn Kurt Machel

Lindenplatz 2 in 15234 Frankfurt (Oder) OT Rosengarten

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez.

Machel

Vorstandsvorsitzender

Ende des amtlichen Teiles

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 16.11.2005

Funddatum	Fundtier
17.07.2005	Schäferhund-Mischling, männlich, braun
30.07.2005	Mischling, männlich, klein, schwarz
30.08.2005	American Pitbull Terrier, männlich, gestromt
05.09.2005	DSH-Mischling, männlich, braun
22.09.2005	Terrier-Mischling, männlich, mittelgroß, braun
28.09.2005	Mischlingswelpen, weiblich, schwarz / braun
02.10.2005	Mischlingswelpen, männlich, braun
04.10.2005	Cockerspaniel, männlich, braun
11.10.2005	American Staffordshire Terrier, männlich, dunkelbraun
30.10.2005	Glatthaar-Foxterrier, weiblich, braun / weiß
31.10.2005	Schäferhund-Mischling, männlich, braun
31.10.2005	Terrier-Mischling, männlich, weiß
31.10.2005	Golden Retriever-DSH-Mischling, weiblich, hellbraun
04.11.2005	DSH-Mischling, weiblich, klein
14.11.2005	Mischling, männlich, mittelgroß, grau

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

i. A. Wilczynski

Ende des amtlichen Teiles

Interessenbekundungsverfahren

**Anmietung von Räumlichkeiten im Keller des Rathauses
zwecks Betreibung einer gastronomischen Einrichtung**

Gesucht werden Interessenten für die Anmietung des „Ratskellers“ zwecks Betreibung einer gehobenen gastronomischen Einrichtung im Kernbereich des Stadtzentrums von Frankfurt (Oder). Die Gewerbemieteneinheit für rund 100 Gäste (ca. 257 m² Gastraum und Tresenbereich) befindet sich in einem Teil des 2002/2003 umfangreich sanierten und im gotischen Stil erhalte-

nen Kellers des vermutlich ab dem 13. Jahrhunderts erbauten heutigen Rathauses. In den Sommermonaten soll auch ein Terrassenbereich (für weitere ca. 100 Gäste) an der Westseite des Rathauses durch die Gaststätte betrieben werden. In einem weiteren Teil des Rathauskellers hat das Kabarett „Die Oderhähne“ seine Spielstätte. Die gastronomische Versorgung der Kabarettbesucher (rund 100 Plätze) während der Pausen sowie vor und nach den Veranstaltungen ist über die Gaststätte abzusichern. Die gesamte Ausstattung des „Ratskellers“ einschließlich Kücheneinrichtung und Tresen ist vom Mieter vorzunehmen, sofern keine Übernahme des vorhandenen Inventars mittels eigenständiger Vereinbarung mit dem Vormieter erfolgt.

Interessenbekundungen sind schriftlich bis zum 20.12.2005 beim Amt Zentrales Immobilienmanagement, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) einzureichen. Bewerber sollten Nachweise zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde, wie z.B. Referenzen über vergleichbare Objekte, Führungszeugnisse (Auszug aus dem Gewerbezentralregister), Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, SCHUFA-Auskunft, Selbstauskunft einer Wirtschaftsinformationsauskunft o.ä. beifügen.

Weitergehende Informationen finden Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de (Suchbegriff: „Interessenbekundungsverfahren“). Nachfragen richten Sie an Herrn Wagenknecht unter der Tel.-Nr.: (0335) 552 6525. Termine zur Besichtigung der Gewerbeeinheit können verabredet werden.

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 6009334886
 6402143896
 6525345993
 6001968789
 6004052688
 6003901185
 6403391281

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 9. November 2005
 Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 6004679460
 6303563480
 6001395088
 6003719468

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 27. Oktober 2005
 Sparkasse Oder-Spree